

Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr
Handbuch der Rentenversicherung
Teil I: SGB I, IV, X

Kommentar

30. Lieferung zu Teil I

(= 117. Lfg. des Gesamtwerks, Anschluss an die 114. Lfg., die 115. und 116. Lieferung bezogen sich auf Teil II)

(Stand: Oktober 2013)

3. Auflage

Auch für die übergreifenden Gesetzestexte zur Verwaltung der Rentenversicherung in den Sozialgesetzbüchern I, IV, X ist der ständige Wandel Normalität. Diese Ergänzung des Handbuchs dokumentiert Novellierungen als Folge unter anderem des **Betreuungsgeldgesetzes** (vom 15.2.2013, BGBl. I S. 254) und des **Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens** (vom 3.5.2013, BGBl. I S. 1084). Die Koordinierung innerstaatlicher Normen im Kontext des Europäischen Unionsrechts modifiziert deutsches Sozialrecht nicht zuletzt durch das **Gesetz** (vom 30.4.2013, BGBl. I S. 868) **zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens**.

Neue und erneuerte Kommentierung behandeln Vorschriften des Sozialgesetzbuchs im Allgemeinen Teil sowie im Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz mit dessen Kapiteln eins, zwei und drei.

§ 1 SGB I präzisiert unter der Überschrift „Aufgaben des Sozialgesetzbuchs“ Gestaltungsprinzipien des sozialen Rechtsstaats. – § 16 SGB I greift als Einweisungsvorschrift (zur „Antragstellung“) für die gesamte Sozialverwaltung Regelungen des Sozialversicherungsrechts der RVO aus dem Jahre 1911 auf. – § 68 SGB I (über „besondere Teile des Sozialgesetzbuches“) macht in Wortlaut, Entwicklung und Perspektiven deutlich, dass das Sozialgesetzbuch als Regelwerk noch immer „ein unvollständiges Projekt“ darstellt.

§ 2 SGB X („Örtliche Zuständigkeit“) begründet für variierende Sachverhalte mit die Rechtmäßigkeit des darauf folgenden Verwaltungshandelns. – § 64 SGB X („Kostenfreiheit“) bleibt ein prägendes Prinzip des Sozialverwaltungsrechts im Unterschied zum allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht. – § 77 SGB X („Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen“) normiert detailliert, unter welchen Voraussetzungen eine nach innerstaatlichem Recht statthafte Datenübermittlung „grenzüberschreitend“ zulässig ist. – § 93 SGB X („Gesetzlicher Auftrag“) stellt seit seinem Inkrafttreten am 1.7.1983 klar, dass ein administratives Auftragsverhältnis nicht nur durch Vertrag, sondern auch unmittelbar durch Gesetz entstehen, bestehen kann. Die rechtliche Organisation zur Bestimmung, Erhebung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags setzt exemplarisch dieses Institut um.